

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.04.1996

Geschäftszahl

95/06/0242

Rechtssatz

Da § 30 Abs 4 Tir BauO 1989 das Mitspracherecht der Nachbarn hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung von Grundstücken normiert und sich hiebei insbesondere auf § 12 Tir ROG 1984 bis § 16b Tir ROG 1984 bezieht, bestehen wegen der Verwendung des Wortes "insbesondere" keine Bedenken dagegen, das Mitspracherecht auch in bezug auf jene Bestimmungen des Tir ROG 1994, anzunehmen, die den §§ 12 Tir ROG 1984 bis 16b Tir ROG 1984 entsprechen.